

Musterschreiben: Betriebsvereinbarung – Stellenausschreibungen

Zwischen

der GmbH

– nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

dem Betriebsrat des Betriebes der GmbH

– nachfolgend Betriebsrat genannt –

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung gem. § 93 BetrVG geschlossen.

§ 1 Verpflichtung zur Stellenausschreibung

(1) Neue oder frei werdende Stellen werden vor ihrer Neubesetzung innerhalb des Betriebes zur Besetzung ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn

- (a) die Stelle eines leitenden Angestellten (§ 5 BetrVG) zu besetzen ist;
- (b) die Stelle in der untersten/der Tarif- oder Lohngruppe zu besetzen ist;
- (c) die Stelle mit einem qualifizierten Bewerber derselben Abteilung besetzt werden soll;
- (d) geeignete Bewerber für die Stelle im Rahmen der Personalplanung erfasst sind.

§ 2 Durchführung der Stellenausschreibung

(1) Die Stellenausschreibung erfolgt

bei Stellen der Tariflohngruppen und höher im Intranet;
im Übrigen durch Aushang am schwarzen Brett.

(2) Neben der internen Stellenausschreibung kann eine betriebsexterne Ausschreibung erfolgen. In dieser müssen die identischen persönlichen und fachlichen Anforderungen wie in der internen Stellenausschreibung enthalten sein.

§ 3 Innerbetriebliche Stellenausschreibung

(1) Die innerbetriebliche Stellenausschreibung beinhaltet:

- (a) die Betriebsabteilung, in der die Stelle zu besetzen ist;
- (b) die Arbeitsplatzbezeichnung;
- (c) die Beschreibung des Aufgabengebietes in allen wesentlichen Punkten;
- (d) fachliche und persönliche Voraussetzungen des Bewerbers einschließlich erforderlicher Prüfungsnachweise;
- (e) Bestimmung des Einsatzbeginnes;
- (f) Angabe der Lohn- und Gehaltsgruppe des Arbeitsplatzes;
- (g) Stelle, an welche die Bewerbung zu richten ist;

(h) Dauer des Aushanges und Anfangs- und Endtermin;

(i) den Einsendeschluss der Bewerbung.

(2) Zwischen Stellenausschreibung und Einsendeschluss für Bewerbungen sollen zumindest Tage liegen.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbung ist an die Personalabteilung zu richten. Sie wird vertraulich behandelt.

(2) Gehen Bewerbungen im Rahmen der internen und externen Stellenausschreibung ein, so hat die Bewerbung des Mitarbeiters den Vorrang, sofern er die gleiche fachliche und persönliche Qualifikation besitzt.

§ 5 Ablehnung der Bewerbung

Bewerber, die für eine ausgeschriebene Stelle nicht in Betracht kommen, erhalten eine entsprechende Nachricht. Die Ablehnung bedarf einer/keiner Begründung.

§ 6 Auswahl des Bewerbers

(1) Es werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Personalabteilung eingehen. Ist diese der Ansicht, dass kein Bewerber die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen erfüllt, hat sie dies dem Betriebsrat innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist mitzuteilen. Ihre Rechte, ein neues Ausschreibungsverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

(2) Ist die Personalabteilung der Ansicht, dass Bewerber die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, werden die für eine Stelle vorgesehenen Bewerber dem Betriebsrat gem. § 99 BetrVG benannt. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung zur Besetzung mit einem Bewerber nicht, so erhält der Bewerber die Zusage für die ausgeschriebene Stelle.

(3) Mit Erteilung der Zusage wird die bisherige Betriebsabteilung von der bevorstehenden Versetzung oder Umsetzung benachrichtigt.

(4) Falls sich durch die neue Tätigkeit die Arbeitsbedingungen ändern, wird ein Änderungsvertrag geschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft.

....., den

.....

Arbeitgeber

.....

Betriebsrat